Aus dem Vortrag der Direktion des Gemeindewesens im Kanton Bern an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates über die Erweiterung der Rechte der Frauen in Gemeindeangelegenheiten [Fortsetzung und Schluss]

Autor(en): **Giovanoli, F.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **3 (1947)**

Heft 6

PDF erstellt am: **17.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-846324

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Aus dem Vortrag der Direktion des Gemeindewesens im Kanton Bern

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates über **die Erweiterung der Rechte der Frauen in Gemeindeangelegenheiten.**

Bern, den 9. Juli 1946. Der Direktor des Gemeindewesens: **Giovanoli.**

(Siehe Staatsbürgerin No. 5, Mai 1947)

Hat man einmal erkannt, dass ein vermehrtes Mitspracherecht der Frauen in Gemeindesachen der richtigen Erfüllung der Gemeindeaufgaben förderlich sei, so wird man die Frauen vernünftigerweise nicht länger von Gesetzes wegen von dieser Mitarbeit fernhalten, selbst wenn sie ihr vielleicht einstweilen noch mehrheitlich ablehnend oder gleichgültig gegenüberstehen sollten. Schon aus diesem Grunde erübrigt sich die Veranstaltung einer Abstimmung unter den Frauen über die Wünschbarkeit der Gleichberechtigung. Dazu kommt, dass die heute beantragte Gesetzesänderung den Gemeinden die Verleihung des Stimm- und Wahlrechtes an die Frauen *nicht vorschreibt, sondern sie ihnen nur gestattet.* Diese Regelung wird voraussichtlich von selbst dazu führen, dass den Frauen dass Stimm- und Wahlrecht in der Regel dort nicht eingeräumt wird, wo sie es mehrheitlich als unerwünschte Last empfinden würden.

Dass die oft **schlechte Stimmbeteiligung der Männer** kein Grund sein kann, den Frauen länger von Gesetzes wegen Rechte vorzuenthalten, die ihnen um der Sache willen und aus Gründen der Gerechtigkeit gebühren, sollte keiner besondern Begründung bedürfen. Gerade die Verleihung des Stimmrechtes an die Frauen könnte übrigens geeignet sein, Männer wachzurütteln, die sich bisher der mit dem Stimmrecht verbundenen Pflichten nicht oder zu wenig bewusst waren.

Wer meint, das Stimmrecht sei der Frau deswegen nicht einzuräumen, weil sie nicht in allem gleicher Sinnesart ist wie der Mann, überlegt nicht folgerichtig. Die Gesetze und die staatlichen Massnahmen treffen die Frau nicht minder als den Mann. Das andersgeartete Denken der Frau sollte daher bei der Ausarbeitung und Anwendung der Vorschriften ebenfalls zur Geltung kommen. Dass das **Denken und Handeln der Frau mehr** als das des Mannes **vom Gefühl mitbestimmt wird,** darf nicht einseitig als Nachteil für die Ordnung der öffentlichen Angelegenheiten gewertet werden. Es ist vor allem kein Nachteil im Bereiche der Gemeindeverwaltung, in welcher Fürsorgeaufgaben aller Art einen so breiten Raum einnehmen.

Wer endlich die Frau von den öffentlichen Angelegenheiten fernhalten möchte, weil er glaubt, **Politik vertrage sich irgendwie nicht mit** den feineren Eigenschaften und **der Würde der Frau,** verwechselt Politik mit der Art, wie sie gelegentlich getrieben wird. Nicht die Beschäftigung mit öffentlichen Fragen an und für sich, sondern nur gewisse als Auswüchse zu bezeichnende Formen dieser Tätigkeit sind mit Frauentum in seinem besten Sinne unvereinbar.